4 Kaufrecht

4.1 Mangel

§ 433 Abs. 1 BGB wurde um den folgenden Passus ergänzt:

"Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen."

4.1.1 Sachmangel

In § 434 BGB neue Fassung ist definiert, was unter einem Sachmangel bzw. einer Sache, die frei von Sachmängeln ist, verstanden wird. Demnach ist eine Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2. wenn Sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. § 434 Abs. 1 BGB

4.1.1.1 Werbeaussagen

"Zu der Beschaffenheit ... gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers ... oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte." § 434 Abs. 1 BGB

Eine Gewährleistung kann der Verkäufer nur ausschließen, wenn er darlegen kann, dass

er die Werbeaussage oder Kennzeichnung nicht kannte und nicht kennen musste

die Werbeaussage oder Kennzeichnung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder

die Kaufentscheidung des Kunden nicht durch die Werbeaussage oder Kennzeichnung beeinflusst war

4.1.1.2 Montage und Falschlieferung

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert." § 434 Abs. 2 und 3 BGB

Als Sachmängel zählen auch

Fehler oder Beschädigungen bei der Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 434 Abs. 2 BGB) und

wenn der Verkäufer eine falsche Sache (aliud) liefert, also zum Beispiel ein blaues statt eines grünen Autos (§ 434 Abs. 3)

oder wenn der Verkäufer eine zu geringe Menge liefert (§ 434 Abs. 3)

4.1.2 Rechtsmangel

"Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht." § 435 BGB

Nach § 435 BGB neuer Fassung ist eine Sache demnach frei von Rechtsmängeln

wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine Rechte gegen den Käufer geltend machen können oder nur im Kaufvertrag übernommene Rechte gegen den Käufer geltend machen können (d. h. wenn Rechte an die Sache gekoppelt sind, müssen diese im Kaufvertrag stehen und dem Käufer somit bekannt sein)

nicht bestehende Rechte auch nicht im Grundbuch eingetragen sind.

4.1.3 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschrift vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 429 Nacherfüllung verlangen,

2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und

3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen." § 437 BGB

Der § 437 BGB neuer Fassung zeigt die Rechte des Käufers bei Mängeln auf. Liegt ein Mangel vor, kann der Käufer - unabhängig vom Verschulden des Verkäufers - Nacherfüllung bzw. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

Im Falle der erfolglosen Fristsetzung zur Nachbesserung kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verweigert oder die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen ist.

Ist die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen, unmöglich, oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Gegensatz zum Rücktritt vom Vertrag ist eine Minderung auch bei einer unerheblichen Pflichtverletzung möglich.